

Eitorf, den 13.10.2017

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	08.11.2017
Rat der Gemeinde Eitorf	11.12.2017

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Der APUE hat empfohlen, die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung zu beschließen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **empfiehlt der APUE dem Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung bestehend aus**
 - a.) der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b.) der Zeichenerklärung
 - c.) den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

als **Satzung zu beschließen** und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Beschlussvorschlag Rat:

- I. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
- II. Der Rat beschließt, die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung zu beschließen.
- III. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- IV. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), des § 86 Abs. 4 Bauordnung NRW vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 982) und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen **beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse, den Bebauungsplan Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung bestehend aus**
 - a. der Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1 : 500
 - b. der Zeichenerklärung
 - c. den textlichen Festsetzungen bestehend aus:
 - den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB
 - den gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

als **Satzung** und billigt die Begründung zum Bebauungsplan.

- V. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Beschluss über die öffentliche Auslegung erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am 11.08.2017 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 11.08.2017 bis 20.08.2017. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 18.08.2017 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Bebauungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 11.08.2017 bis einschließlich 19.09.2017 statt. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien hat in seiner Sitzung am 08.11.2017, der Rat am 11.12.2017 die eingegangenen Anregungen behandelt.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 29, Siegstraße/Im Laach, 3. Änderung vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit folgendem Ergebnis vom APUE und vom Rat geprüft:

a.) Anregungen der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat keine Anregungen vorgebracht.

b.) Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- LVR, Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn
- Geologischer Dienst NRW

wurden berücksichtigt

- Rhein-Sieg-Kreis

wurde teilweise berücksichtigt.

Bei den berücksichtigten Anregungen handelt es sich lediglich um Anregungen und Hinweise, die zu keiner Änderung der Planung führten und nachrichtlich ergänzt werden können.